

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Salzhemmendorf (Wasserabgabensatzung)

vom 03.11.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz i.V.m. den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03. November 1988.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschl. der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren).

A b s c h n i t t II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten der Anschlussleitung bis zur Übergabestelle.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird aus nutzungsbezogenen Flächenbeiträgen errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche hinzugerechnet. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäss § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i.S. von Ziff. 2 b hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäss § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem

Grundstück, in dem die Versorgungsleitung verläuft (Leitungsgrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Leitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Leitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei mehreren Leitungsgrundstücken (Eckgrundstück) die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück, von dem aus das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist, und eine im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) – d) ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. d) der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücks-seite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. (1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) und b) überschritten wird;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungs-plan bzw. dem gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss gelten,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder) wird die Grundstücksfläche angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Flächenbeiträge betragen
- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) für die Hauptleitung | 0,87 €/m ² |
| b) für die Hausanschlussleitung | 0,72 €/m ² |
- (2) Zu den Beiträgen wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer erhoben.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Versorgungsleitung vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Hausanschlussleitung bis zur Übergabestelle.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden und unbebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur Aufgabe dieser Nutzung oder Veräußerung gestundet werden. Auch nach der Veräußerung bleibt der Beitragspflichtige (§ 6) persönlicher Beitragsschuldner. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte auch zinslos erfolgen.

A b s c h n i t t III Wasserbenutzungsgebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr errechnet sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr ist auch das Bereithalten des Wasserzählers abgegolten.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so gilt der § 11 sinngemäß.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Für jede Übergabestelle wird eine Grundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers erhoben. Die Grundgebühr, die die Zählergebühr einschließt, beträgt monatlich

<u>Nenngröße</u>		
Q ₃ bis 4,0	(Qn bis 2,5)	7,50 €
Q ₃ 10	(Qn 6)	15,00 €
Q ₃ 16 bis 25	(Qn 10 bis 15)	30,00 €
Q ₃ 40 bis 63	(Qn 25 bis 40)	90,00 €

Für das Bereithalten weiterer Wasserzähler beträgt die Zählergebühr 2,50 € monatlich.

Für die Verwaltung und Abrechnung von Abzugszählern (u.a. „Gartenwasserzähler“) wird eine Gebühr von 1,50 € monatlich erhoben.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 1,82 €.
- (3) Zu den Gebühren wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer erhoben.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Brauchwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Als Wasserverbrauch werden zugrundegelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchst. a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Ein Abschlag bei der Verwendung von Fertigbeton erfolgt nicht. Gebäudeteile, die in vorgefertigten Teilen errichtet werden und bei denen Wasser auf der Baustelle nicht benötigt wird, bleiben außer Ansatz.
- (4) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (6) Zu den Gebühren wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer erhoben.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abrechnung der Wasserbenutzungsgebühren zeitanteilig. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung

hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 16

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 28.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. und 30.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt, soweit nicht Gründe vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen (z.B. § 18 Abs. 2). Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dieses angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 28.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) *entfällt*

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. gegenüber dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Fleckens Salzhemmendorf (Wasserabgabensatzung) vom 29. November 1979 außer Kraft.